



Bundesministerium
des Innern

Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretärinnen und Staatssekretäre im
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
Auswärtigen Amt
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz
Bundesministerium der Finanzen
Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft
Bundesministerium der Verteidigung
Bundesministerium für Gesundheit
Bundesministerium für Verkehr und
digitale Infrastruktur
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit
Bundesministerium für Bildung und Forschung
Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung

nachrichtlich

Chef des Presse- und Informationsamtes
der Bundesregierung

Chef des Bundespräsidialamtes

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

beigefügt übersende ich Ihnen mein Schreiben vom 5. Juni 2014 an das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Setzen der „Regenbogenflagge“ zur Kenntnis.

Cornelia Rogall-Grothe

Staatssekretärin
Beauftragte der Bundesregierung
für Informationstechnik

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1109

FAX +49 (0)30 18 681-1135

E-MAIL StRG@bmi.bund.de

DATUM 5. Juni 2014

AKTENZEICHEN Z I 3 - 12202/10#1



SEITE 2 VON 2

Dabei möchte ich hervorheben, dass – ungeachtet einer inhaltlichen Bewertung der durch themenbezogene „Logo-Flaggen“ Dritter zum Ausdruck gebrachten Anliegen – aus grundsätzlichen Aspekten mit Blick auf eine Präzedenzwirkung für andere Anfragen eine bundesstaatliche Neutralität nur dann gewährleistet und in der Bevölkerung respektiert bleiben kann, wenn lediglich bestimmte (hoheitliche) Flaggen an Behörden und Dienststellen des Bundes gehisst werden dürfen.

Ich bitte um Beachtung auch in Ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereichen.

Mit freundlichen Grüßen

Rogall-Johne



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Herrn Staatssekretär
Dr. Ralf Kleindiek
Bundesministerium für Familie, Senioren,
Frauen und Jugend
11018 Berlin

Cornelia Rogall-Grothe

Staatssekretärin
Beauftragte der Bundesregierung
für Informationstechnik

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 101 D, 10559 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-1109

FAX +49 (0)30 18 681-1135

E-MAIL StRG@bmi.bund.de

DATUM 5. Juni 2014

AKTENZEICHEN Z I 3 - 12202/10#1

Sehr geehrter Herr Kollege, *lieber Herr Kleindiek,*

mit Ihrem Schreiben vom 15. Mai 2014 unterrichten Sie über Ihre Absicht, die Regenbogenflagge an den Gebäuden des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie der Antidiskriminierungsstelle des Bundes in der „Pride Week“ vom 14. bis 21. Juni 2014 zu setzen.

Das Bundesministerium des Innern ist zuständig für die Umsetzung des Erlasses der Bundesregierung über die Beflaggung der Dienstgebäude des Bundes in der Fassung vom 22. März 2005 (BAnz. Nr. 61 vom 1. April 2005).

Nach Abschnitt IV. Absatz 1 Buchstabe a) des Beflaggungserlasses setzen an regelmäßigen allgemeinen Beflaggungstagen sowie bei einer Beflaggung aus besonderem Anlass alle Behörden und Dienststellen des Bundes die Bundesdienstflagge und – sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind – die Europaflagge. Bei regionalen und örtlichen Anlässen dürfen auch die Flaggen der Länder der Bundesrepublik Deutschland und der Gemeinden (Gemeindeverbände) gesetzt werden. Bei besonderen Anlässen können auch Flaggen ausländischer Staaten und anderer Hoheitsgebiete sowie Flaggen internationaler und überstaatlicher Organisationen gesetzt werden.

Andere Flaggen als die Bundesdienstflagge, die Bundesflagge, die Europaflagge, die Flaggen der Länder und die Flaggen der Gemeinden bzw. Gemeindeverbände dürfen nur mit Genehmigung des Bundesministeriums des Innern gesetzt werden (Abschnitt IV. Absatz 4 Satz 1 des Beflaggungserlasses). Sogenannte „Logo-Flaggen“ werden – abgesehen von behördeneigenen Logo-Flaggen (z. B. BPOL, THW) – für den Bereich des Bundes ausnahmsweise nur dann zugelassen, wenn sie einen be-



SEITE 2 VON 2

sonderen bundes- oder gesamtstaatlichen Bezug haben. Dies traf zum Beispiel auf die deutsche EU-Ratspräsidentschaft 2007 zu, ebenso auf die Weltausstellung EXPO2000 in Hannover und das Jubiläum 20 Jahre Wiedervereinigung 2009/2010.

Nach Abschnitt III. Absatz 1 des Beflaggungserlasses der Bundesregierung wird eine Beflaggung der unter Abschnitt I Abs. 1 und 2 bezeichneten Gebäude, Anlagen und Einrichtungen in Abweichung von der Regelung in Abschnitt II vom Bundesministerium des Innern angeordnet, gegebenenfalls im Einvernehmen mit den zuständigen Fachministerien. In Fällen von besonderer Bedeutung entscheidet die Bundesregierung.

Ungeachtet einer inhaltlichen Bewertung der durch themenbezogene „Logo-Flaggen“ Dritter zum Ausdruck gebrachten Anliegen kann aus grundsätzlichen Aspekten mit Blick auf eine Präzedenzwirkung für andere Anfragen nur bei konsequenter Beibehaltung der Linie, nach der lediglich bestimmte (hoheitliche) Flaggen an Behörden und Dienststellen des Bundes gehisst werden dürfen, eine bundesstaatliche Neutralität gewährleistet und in der Bevölkerung respektiert bleiben. In diesem Sinne wurden bereits ähnliche Anfragen bzw. Anträge der Organisation „Terre des femmes e. V.“ sowie zum „Equal Pay Day“ abgelehnt.

Die von Ihnen erwähnte Regelung in Abschnitt III. Absatz 3 des Beflaggungserlasses (*„Aus einem Anlass, der nur eine einzelne Verwaltung berührt, kann die zuständige Stelle dieser Verwaltung für ihre Gebäude die Beflaggung anordnen.“*) kann nicht als Ermächtigungsgrundlage herangezogen werden, weil die Genehmigung zum Hissen der „Regenbogenflagge“ aus den vorgenannten Gründen durch das Bundesministerium des Innern nicht erteilt wird und auch nicht „nur eine einzelne Verwaltung berührt“ ist.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung habe ich das Bundeskanzleramt beteiligt und übersende die Entscheidung den übrigen Ressorts zur Kenntnis und mit der Bitte um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Jhe
Cornelia Rogall-Polme